

Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Vorpommern- Greifswald als untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung der Anlage 1 zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ vom 05.12.2012 wird die Bekanntmachung wiederholt.

Die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2012 wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30.11.2012 gem. § 58 Abs. 2 WVG(BGBl. I S. 405) genehmigt.

Anklam, den 30.11.2012

gez. i.A.Rilinger
Untere Aufsichtsbehörde

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom- Peenestrom“ vom 10.12.2009

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates/der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Beitrag für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die durch die Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören (Beitragsfläche).

Der § 22 wird neu gefasst

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.kreis-vg.de. Jedermann kann einen Ausdruck des Textes unter der Adresse des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ bestellen und sich diesen durch Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages zusenden lassen bzw. liegen Textfassungen in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Abholung bereit.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz (1) im Internet verfügbar sind.
- (3) Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz (1) sind die Bekanntmachungen vom Vorstandsvorsteher in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostseezeitung und im Nordkurier erfolgt. Die Ostseezeitung erscheint als Tageszeitung im OZ-Lokalzeitungsvertrieb GmbH Rostock und der Nordkurier erscheint als Tageszeitung in der Kurierverlags GmbH & Co. KG Neubrandenburg. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz (1) vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes im Internet unverzüglich nachzuholen.

Anlage 1

zu den Veranlagungsregeln der Satzung des WBV " Insel Usedom-Peenestrom"
vom 10.12.2009 wird wie folgt neu gefasst:

Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster - ALB -

NA ALB	Nutzung ALB	Abschläge	Zuschläge
		vom Hundert	vom Hundert
21070	Waldfläche	50	
21110 - 21292	Gebäude- und Freifläche...		100
21310 - 31329	Betriebsfläche, Abbauland/Halde		
21330 - 21362	Lagerplatz		100
21410 - 21430	Sportflächen, Grünanlagen, Campingplatz		
21510 - 21551	Straße, Weg, Platz, Bahngelände, Flugplatz		100
21560 - 21569	Schiffsverkehrsanlage, Hafenanlage, Schiffsanlegest.		
21581-21582	Ungenutzte Verkehrsfläche		100
21590 - 21594	Verkehrsbegleitfläche		
21610 - 21640	Ackerland, Grünland, Streuobst, Garten, Baumschule		
21650 - 21660	Moor, Heide	50	
21670 - 21672	Obstbaumanlage		
21690	Brachland	50	
21680	landwirtschaftliche Betriebsfläche		100
21710 - 21740	Laubwald, Nadelwald, Mischwald, Gehölz	50	
21810 - 21850	Kanal, Hafen, Bach, Graben	100	
21860 - 21865	See, Speicherbecken, Baggersee	50	
21870 - 21871	Küstengewässer	100	
21880 - 21890	Teich, Weiher, Sumpf	50	
21913 - 21919	Übungsgelände		
21922	Trigonometrischer Punkt		
21923	Rückhaltebecken	100	
21925	Damm		
21926	Deich, Hochwasserschutzanlage	100	
21931 - 21939	Hst. Stadtmauer, Denkmal, Historische Anlage		100
21940 - 21943	Friedhof		
21950	Unland	50	
21951	Felsen, Steinriegel		
21952 - 21955	Düne, -Stillgel. Abbauland, Soll, Steilküste	50	
21956	Strand	100	
21959	Unland	50	

Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel usedom-Peenestrom“ vom 10.12.2009

Veranlagungsregeln

werden wie folgt neu gefasst:

I. Beiträge für die Unterhaltung und Ausbau von Gewässern II. Ordnung und Anlagen gemäß § 19 dieser Satzung

1. Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und Anlagen

1.1 Allgemeine Festlegungen

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 der Satzung zu leisten haben, sind neben dem Flächenbezug durch die Beurteilung des Vorteils zu ermitteln.

Dabei werden frei entwässernde Flächen in Gewässer I. Ordnung zur Ermittlung der Beitragsfläche (§ 19 Abs 1 dieser Satzung) von der Verbandsfläche abgesetzt.

Zusätzlich werden dem Mitglied besondere Beiträge gemäß § 19 Absatz 5 der Satzung auferlegt.

1.2 Ermittlung des Allgemeinen Beitrages für das Mitglied.

Die allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen, die die Mitglieder zu leisten haben, sind unterschiedlich nach dem gemeindespezifischen Gegebenheiten und Aufwendungen zu ermitteln und werden in Gesamtbeitragseinheiten in BE ausgedrückt.

Es gilt bei der Ermittlung des Beitragsaufkommens der bevorteilte Flächenmaßstab. Voraussetzung für die Ermittlung des Allgemeinen Beitrages ist das Anlagenverzeichnis und die Liegenschaftsunterlagen der Mitglieder.

Die Ermittlung des allgemeinen Beitrages erfolgt nach folgender Formel:

Allgemeiner Beitrag in € = Gesamtbeitragseinheit in BE x beschlossener Hebesatz des jeweiligen Haushaltsjahres in €/BE.

1.2.1 Ermittlung des gemeindespezifischen allgemeinen Faktors

Für jede Gemeinde wird der gemeindespezifische Faktor anhand der Gewässerdichte und der im Verband gelegenen Beitragsfläche nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung ermittelt.

Die Gewässerdichte wird dabei wie folgt ermittelt:

Gewässerdichte (m/ha) =
$$\frac{\text{Gewässerslänge (offen und verrohrt) der Gemeinde im Verbandsgebiet in Metern}}{\text{Beitragsfläche der Gemeinde in Hektar}}$$

Der gemeindespezifische allgemeine Faktor dient als Vorteilsmaßstab bei der Umrechnung der Flächen (ha) in BE.

Die Ermittlung dieses Faktors erfolgt für jede Gemeinde im Verbandsgebiet nach folgender Formel:

Gemeindespezifischer allg. Faktor = Gewässerdichte (m/ha) x 0,1

1.3 Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten

Für die Ermittlung der Gesamtbeitragseinheiten in BE je Mitglied werden weitere nachfolgende Berechnungen vorgenommen:

1.3.1 Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Durch Zu- und Abschläge wird den unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwendungen je nach Nutzungsart Rechnung getragen.

Für die Ermittlung der Nutzungsarten, die für die Berechnung notwendig sind, werden die Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) gemäß Anlage 1 der Veranlagungsregel zugrunde gelegt.

Für Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden die entsprechenden Flächen (in BE) mit den Zuschlägen gemäß Anlage 1 der Veranlagungsregel belegt.

Flächen (in BE), die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind, erhalten einen Abschlag gemäß Anlage 1. Alle übrigen Flächen (in BE) werden mit keinem Zu- und Abschlag gemäß der Anlage 1 der Veranlagungsregel belegt.

Bei Wirkung mehrerer Abschlagsgründe wird der höchste geltend gemacht.

1.3.2 Mehrkosten (§19 Abs. 5 der Satzung)

Die Kosten, die durch die zusätzliche Sicherung der Gewässer oder beschränkten Nutzung von Grundstücken und Anlagen an, in bzw. über Gewässern II. Ordnung im Rahmen der Unterhaltungspflicht entstehen, insbesondere für:

- die Abfuhr und Entsorgung des anfallenden Mäh- und Räumgutes, sowie Abfallbeseitigung
- Einsatz von Handarbeitskräften bei den Unterhaltungsarbeiten,
- Einsatz spezieller Unterhaltungstechnik,
- zusätzliche Aufwendungen, die durch örtlich bedingte Einschränkungen Reparaturarbeiten an Gewässern II. Ordnung erschweren oder aber nach konventioneller Art, insbesondere in offener Bauweise, unmöglich machen ,
- zusätzliche Aufwendungen durch Verzögerungen bei der Gewässerunterhaltung, insbesondere mehrfaches Umsetzen der Unterhaltungstechnik durch Forderungen der Grabenanlieger und Behinderung durch Weidezäune und andere Hindernisse,
- festgesetzte Ausgleichserfordernisse im Zuge von Unterhaltungsarbeiten,
- zusätzliche Unterhaltungsarbeiten, die nicht der Sicherung des Wasserabflusses dienen,
- zusätzliche Leistungen, die der Verband an den Gewässern II. Ordnung oder den dazugehörigen Anlagen zu Gunsten oder auf Verlangen eines Mitgliedes oder Einzelner erbringt,

sind Mehrkosten, die dem Mitglied oder entsprechend der Forderungen, den bevorteilten Grundstücks- oder Anlageneigentümern in Rechnung gestellt werden können.

Kosten für Arbeiten, die auf Grund unterlassener Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die der Verband jedoch nicht zu vertreten hat, entstehen, werden als Mehrkosten durch den Verband auf das Mitglied umgelegt.

Jährlich anfallende Mehrkosten können bereits durch Ermittlung einer durchschnittlichen Mehrkostenpauschale erhoben werden.

2. Beiträge für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und dazugehörigen Anlagen (Ausbaubeiträge § 19 Abs. 7 dieser Satzung)

Die Kosten für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung gemäß § 31 WHG werden auf die bevorteilten Mitglieder im Einzugsgebiet des Gewässerabschnittes hektargleich umgelegt.

Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme, die Bestandteil der Kostenermittlung ist, sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln.

Dazu gehören auch daraus resultierende Folgekosten, wie Kosten für Rechtsstreitigkeiten.

II. Beiträge für die Unterhaltung und den Ausbau der Deiche einschließlich der dazugehörigen Anlagen (§19 Abs. 6 der Satzung)

1. Beiträge Deichunterhaltung

Die Deiche mit den Anlagen und die dazugehörigen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Anlagenverzeichnis geführt.

Flächen, die von einem Deich geschützt werden, sind Vorteilsflächen und werden mit den anfallenden Kosten der Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich.

Bevorteilte Flächen zur Deichunterhaltung sind alle Grundstücke im Küsten- und Mündungsbereich bis zu einer Höhenlinie von 1,50 m HN. Hierzu gehören auch Erhebungen, die im Falle einer Überflutung von Wasser umschlossen werden.

2. Beiträge für Neubau/Rückbau von Deichen einschließlich ihrer Bauwerke

Flächen, die von einem Deich geschützt werden, sind mit den anfallenden Neubau/Rückbaukosten dieses Deiches zu belasten. Dazu gehören auch daraus resultierende Folgekosten, wie Kosten für Voruntersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

III. Beitrag für den Betrieb und die Unterhaltung von Schöpfwerken sowie deren Ausbau (§19 Abs. 6 der Satzung)

Die Umlage der Kosten für die Schöpfwerksunterhaltung oder für den Schöpfwerksneubau/-rückbau (Ausbau) erfolgt grundsätzlich auf die bevorteilten Flächen der Mitglieder im Niederschlagseinzugsgebiet (Vorteilsflächen). Die Schöpfwerksanlagen und die dazugehörigen Vorteilsflächen werden durch den Verband in einem Anlagenverzeichnis geführt.

1. Schöpfwerksunterhaltung

Kosten für die Unterhaltung der Schöpfwerke sind insbesondere Betreuungskosten, Versicherungskosten, Reparaturkosten, Kosten für Betriebsmittel, Energiekosten und Fehlbeträge aus den Vorjahren.

Die Verteilung des Unterhaltungsbeitrages auf die bevorteilten Mitglieder im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes erfolgt nach dem bevorteilten Flächenmaßstab.

Das Beitragsverhältnis ist aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche wie folgt zu ermitteln:

- a.) hektargleich für unbebaute Flächen
- b.) mit einem Zuschlag von 300 vom Hundert je Hektar für befestigte/bebaute Flächen.

2. Schöpfwerksneubau/-rückbau

Die Umlage der Kosten für den jeweiligen Schöpfwerksneubau/-rückbau erfolgt auf die bevorteilten Mitglieder im Vorteilsgebiet hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Dazu gehören unter anderem auch die Kosten für Voruntersuchungen und Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom- Peenestrom“ vom 10.12.2009 wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2012 beschlossen.

Mölschow, den 03.12.2012


Detlef Wenzel
Verbandsvorsteher


Frank Knechtel
Vorstandsmitglied